



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA



Nr. 12

Sonnabend, 24. März 2018

2018

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Gera am 15. April 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Gera wird in der Zeit vom 26. März 2018 bis 29. März 2018 während der allgemeinen Servicezeiten

Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Rathaus, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Raum 107

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Melderegister eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26. März bis 29. März 2018 17:00 Uhr Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadt Gera, Briefwahllokal, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Raum 107, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (25. März 2018) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Oberbürgermeister im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bei der Stadt Gera, Briefwahllokal, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Raum 107, mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch unter einwohnerwesen@gera.de bzw. über den vom 12. März 2018 bis 10. April 2018 geschalteten Online-Wahlschein unter www.gera.de beantragt werden. Bei Ihrem Antrag müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl) angeben.

Als Ausgabestelle für Wahlscheine und die Beantragung von Briefwahlunterlagen ist im Rathaus, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Raum 107, das Briefwahllokal eingerichtet und vom 26. März 2018 bis 13. April 2018 zu den folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und

am Freitag vor der Wahl von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

außer an gesetzlichen Feiertagen geöffnet.

Eine Wahl ist in den angegebenen Zeiten am gleichen Ort möglich. Bitte bringen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung sowie Ihren Personalausweis – Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass mit.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren

Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (14. April 2018), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl zum Oberbürgermeister am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29. April 2018, eine Stichwahl statt. **Stimmrecht für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmrechtlich war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.**

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein für eine eventuelle Stichwahl beantragen.

Wahlscheine für die Stichwahl können vom 16. April bis zum 27. April 2018 schriftlich oder elektronisch unter einwohnerwesen@gera.de bzw. über den vom 19. April 2018 bis 24. April 2018 geschalteten Online-Wahlschein unter www.gera.de beantragt werden. Die mündliche (jedoch nicht telefonische) Beantragung eines Wahlscheines bei der Stadt Gera, Briefwahllokal, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Raum 107 ist vom 20. April 2018 bis zum 27. April 2018 zu den Öffnungszeiten des Briefwahllokales (siehe unter 6.) möglich. Bei Ihrem Antrag müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl) angeben.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 29. April 2018, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Stichwahl (28. April 2018), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde (Stadt Gera) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018 bis 18:00 Uhr und bei der Stichwahl am 29. April 2018 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeister

Gera, den 17. März 2018

Satzung der Stadt Gera über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen

Die Stadt Gera erlässt auf der Grundlage der §§ 13, 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91) und des § 34 des Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 89) durch Beschluss des Stadtrates am 1. März 2018 folgende Satzung der Stadt Gera über die Entschädigung bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen und vergleichbaren Abstimmungen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für folgende Wahlen:

- Europawahl,
- Bundestagswahl,
- Landtagswahl,
- Kommunalwahlen: Stadtratswahl, Oberbürgermeisterwahl, Ortsteilbürgermeisterwahl und Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

- (2) Diese Satzung gilt auch für Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Volksentscheide.

§ 2 Entschädigung für die Mitarbeit im Wahlausschuss

- (1) Jedes Mitglied eines Wahlausschusses erhält je Sitzung einen Betrag von 10 EUR als Aufwandsentschädigung.
(2) Die in Absatz 1 festgelegte Entschädigung wird an Gäste der Wahlausschusssitzungen und an Beschäftigte der Stadtverwaltung nicht gezahlt.

§ 3 Entschädigung für die Mitarbeit im Wahlvorstand (Urnen- und Briefwahlvorstand) und im Wahlbüro

- (1) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Wahltag folgendes Erfrischungsgeld: 45 EUR für den/die Wahlvorsteher/in, 35 EUR für den Wahlvorsteher des Briefwahlvorstandes, 30 EUR für die Stellvertreterfunktion des/der Wahlvorsteher/in (kommt im Briefwahlvorstand nicht zur Anwendung) und 25 Euro für die übrigen Mitglieder.
Bei verbundenen/zusammengelegten Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 10,00 EUR.
(2) Beschäftigte der Stadtverwaltung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im allgemeinen Wahlvorstand (Urnenwahlvorstand) wahlweise die Entschädigungszahlung nach Absatz 1 oder einen Freizeitausgleich in Höhe von 8 Arbeitsstunden sowie die nachfolgende Entschädigung: Für die Funktion des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin 25 EUR, die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes 15 EUR.
Finden verbundene/zusammengelegte Wahlen statt, erhöht sich der Freizeitausgleich nach dem Satz 1 auf 10 Arbeitsstunden.
(3) Beschäftigte der Stadtverwaltung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Briefwahlvorstand wahlweise die Vergütung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung in Höhe von 5,00 EUR sowie einen Freizeitausgleich entsprechend der Arbeitszeitbuchung an diesem Wahltag.
(4) Liegt zwischen dem Wahlsonntag und einem nachfolgenden Feiertag maximal ein Arbeitstag, erhalten die Beschäftigten der Stadtverwaltung Gera für ihren Einsatz am Wahlsonntag zusätzlich 8 Stunden Freizeitausgleich.
(5) Beschäftigte der Stadtverwaltung, deren Arbeitszeit gemäß Arbeitsvertrag auf null Arbeitsstunden festgelegt ist (z.B. Beschäftigte in der Ruhephase der Altersteilzeit), erhalten die Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Auslagenersatz

Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder sonstigen Veranstaltungen wird auf Antrag Ersatz der notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis gewährt. Fahrkosten werden in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.
Für Beschäftigte der Stadtverwaltung Gera, die den Freizeitausgleich nach § 3 (2) oder § 3 (3) dieser Satzung gewählt haben, werden Fahrtkosten und andere Auslagen nicht ersetzt.

§ 5 Ersatz des Erfrischungsgeldes durch Bund und Land

Das Erfrischungsgeld, das der Stadt durch Bund oder Land ersetzt wird, wird nicht zusätzlich zu den festgelegten Entschädigungen gezahlt, sondern ist in den Entschädigungszahlungen des § 3 dieser Satzung berücksichtigt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Gera vom 01.03.2013 außer Kraft.

Gera, den 19. März 2018



Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

**Liefer-/Dienstleistungsauftrag
Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung VOL/A
Beschaffung Personal-Computer
Vergabe-Nr. 18 VOL 009**

Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel. 0365 8381626 Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Lieferung Personal-Computer und Monitore

Ort der Ausführung: Gera

Angebotsfrist: 12.04.2018

Lieferzeitraum: 31./32.KW 2018

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/Ausschreibungen.

**Nicht öffentliche Versammlung der
Jagdgenossenschaft „Hubertus“ -
Ernsee, Frankenthal, Scheubengrobsdorf**

Am Dienstag, 10. April 2018 findet um 18:30 Uhr im „Gasthof und Pension Frankenthal“, Frankenthaler Straße 74 in 07548 Gera eine nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft „Hubertus“ statt. Zu dieser Versammlung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk „Hubertus“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers - Informationen über die letzten Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages und Beschluss über die Feststellung des Verteilungsplans
7. Vorbereitung der Auszahlung der Jagdpacht
8. Sonstiges, Afrikanische Schweinepest
9. Schlusswort

Teilnahmeberechtigt sind nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Hubertus“. Die Teilnahmeberechtigung (Eigentumsnachweis, Vertretung durch Vollmacht) ist unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises am Einlass zu der Jagdgenossenschaftsversammlung nachzuweisen.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Der Vertreter einer Erbengemeinschaft hat eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Urkundenabschriften etc.) zwingend vorzulegen. Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen sind unverzüglich beim Vorstand einzureichen.

Für die Vorbereitung der Auszahlung der Jagdpacht sind für Überweisungen die aktuellen Kontodaten mitzubringen. Entsprechend der geltenden Satzung erlischt der Anspruch auf Auszahlung, wenn dieser nicht innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung des Verteilungsplans (10.04.2018) geltend gemacht wird (am 10.10.2018).

Vorstand Jagdgenossenschaft „Hubertus“ - Ernsee, Frankenthal, Scheubengrobsdorf

**Dienstleistungsauftrag
Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren EU VgV
Schülerbeförderung
Vergabe-Nr. 18 VgV 001**

Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel. 0365 8381626 Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr

Ort der Ausführung: Stadt Gera

Angebotsfrist: 19.04.2018

Leistungszeitraum: 13.08.2018 - 17.07.2020,
optional: ein Jahr Verlängerung bis 07/2021

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/Ausschreibungen.

**Bauauftrag
Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Fahrbahnmarkierung**

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12,
07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381626, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Fahrbahnmarkierungsarbeiten
Vergabe-Nr. 18 VOB 024

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Gera

Angebotsfrist: 17.04.2018

Ausführungsfrist: Juni bis Dezember 2018,
Option: Verlängerung um ein Jahr (Dez. 2019)

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/Ausschreibungen.

**Nicht öffentliche Versammlung der
Jagdgenossenschaft „Roben, Steinbrücken“**

Am Donnerstag, 5. April 2018 findet um 19:00 Uhr im Vereinshaus in Steinbrücken 07554 Gera eine nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft „Roben, Steinbrücken“ statt. Zu dieser Versammlung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk „Roben, Steinbrücken“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages und Beschluss über die Festsetzung des Verteilungsplans
7. Wahl der Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher und sein Stellvertreter)
8. Schlusswort

Teilnahmeberechtigt sind nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Roben, Steinbrücken“. Die Teilnahmeberechtigung (Eigentumsnachweis, Vertretung durch Vollmacht) ist unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises am Einlass zu der Jagdgenossenschaftsversammlung nachzuweisen.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Der Vertreter einer Erbengemeinschaft hat eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Urkundenabschriften etc.) zwingend vorzulegen.

Vorstand Jagdgenossenschaft „Roben, Steinbrücken“

**Bauauftrag
Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Hochwasserschadenbeseitigung**

Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Hochwasserschadenbeseitigung
Los 06.1 Kanalarbeiten innen - Vergabe-Nr. 18 VOB 028
Los 06.2 Kanalarbeiten außen - Vergabe-Nr. 18 VOB 029

Ort der Ausführung: GS 9 „Zwötzener Schule“,
Fritz-Reuter-Straße 7, 07551 Gera

Angebotsfrist: 13.04.2018

Ausführungsfrist: Mai - Juli 2018

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal unter www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/Ausschreibungen.

**Bezugsmöglichkeiten des „geraer Wochenmagazins“ mit den
Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera und Aushangstelle der Behörde**

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera erscheinen wöchentlich zum Sonnabend in der Wochenzeitung geraer Wochenmagazin und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und sonnabends 9:00 bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

In zurückliegende Ausgaben des geraer Wochenmagazins kann im Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Zudem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen auch unter www.gera.de/bekanntmachungen zu finden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Recht und Stadtrat zur Einsichtnahme aus.

Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des geraer Wochenmagazins mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit. Die Aushangstelle der Behörde (Amtstafel) für öffentliche Zustellungen und öffentliche Aushänge befindet sich im Rathaus, Kornmarkt 12, Erdgeschoss, links und ist für jeden Bürger zu den Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich.

**Nicht öffentliche Versammlung der
Jagdgenossenschaft „Am Grauberg“**

Am Freitag, 6. April 2018 findet um 19:00 Uhr im ehem. Kulturhaus Söllmnitz, Söllmnitz Nr. 49 in 07554 Gera eine nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft „Am Grauberg“ statt. Zu dieser Versammlung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk „Am Grauberg“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers - Information über die letzte Sitzung und die gefassten Beschlüsse
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Entlastung der Rechnungsprüfer
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2017/2018 und Beschluss über die Feststellung des Verteilungsplans
8. Beschluss über die Verwendung des Kassenbestandes der Jagdgenossenschaft in den Grenzen bis zum 25.03.2011
9. Verschiedenes und Anfragen

Teilnahmeberechtigt sind nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Am Grauberg“. Die Teilnahmeberechtigung (Eigentumsnachweis, Vertretung durch Vollmacht) ist unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises am Einlass zu der Jagdgenossenschaftsversammlung nachzuweisen.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Der Vertreter einer Erbengemeinschaft hat eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Urkundenabschriften etc.) zwingend vorzulegen.

Vorstand Jagdgenossenschaft „Am Grauberg“

**Nicht öffentliche Versammlung der
Jagdgenossenschaft „Thranitz - Collis - Naulitz“**

Am Montag, 9. April 2018 findet um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Familie Kutschbach“ Collis am Gessenbach Nr. 2 in 07554 Gera eine nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft „Thranitz - Collis - Naulitz“ statt. Zu dieser Versammlung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk „Thranitz - Collis - Naulitz“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht zum Jagdgeschehen 2017
3. Jahresabrechnung 2017
4. Vorhaben 2018/2019
5. Bericht Kassenführung
6. Bericht Rechnungsprüfung
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschluss zur Verwendung der Jagdpacht
9. Diskussion, Anfragen, Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Thranitz - Collis - Naulitz“. Die Teilnahmeberechtigung (Eigentumsnachweis, Vertretung durch Vollmacht) ist unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises am Einlass zu der Jagdgenossenschaftsversammlung nachzuweisen.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Der Vertreter einer Erbengemeinschaft hat eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Urkundenabschriften etc.) zwingend vorzulegen.

Vorstand Jagdgenossenschaft „Thranitz - Collis - Naulitz“

Gewässerschau 2018

Auf Grundlage des § 88 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648 ff.) wird im Stadtgebiet Gera an folgendem Gewässer zweiter Ordnung eine Gewässerschau durchgeführt.

Gewässerlauf: Bielbacher Bach
Termin: 28. März 2018
in der Zeit von 9:00 Uhr bis ca. 13:30 Uhr,

Gemäß § 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist die Schaukommission befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben die entsprechenden Anliegergrundstücke zu betreten.

Konrad Nickschick
Fachdienstleiter

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates

Fraktion DIE LINKE.
Dienstag, 27. März 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

Fraktion Liberale Allianz
Dienstag, 27. März 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

Fraktion Bürgerschaft Gera
Dienstag, 27. März 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

SPD-Fraktion
Dienstag, 27. März 2018, 15:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381540

Impressum**Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera**

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera,
die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera,
Tel.: 0365 838 1101, www.gera.de

Redaktionsschluss: in der Regel 4 Tage vor dem Erscheinen der
Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt
Gera im **geraer Wochenmagazin**

Hier enden die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“